

Materielle Verantwortlichkeit, Schadenswiedergutmachung und Strafe

Dozent Dr. LOTHAR REUTER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Im Rechtsbewußtsein der Werktätigen der DDR ist der Gedanke fest verwurzelt, daß derjenige, der durch Straftaten der Gesellschaft oder dem einzelnen Bürger materielle Schäden zufügt, dafür auch materiell einzustehen hat, unabhängig davon, in welcher Weise er wegen der begangenen Straftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Das Einstehenmüssen für die durch Straftaten verursachten materiellen Schäden wird als selbstverständliche, von jedem Straftäter ohne Abstrich abzufordernde Pflicht angesehen, der er sich nicht entziehen darf. Die Haltung des Straftäters zur eigenen Straftat wird daher nicht in erster Linie an seinen verbalen Erklärungen, sondern an seiner Bereitschaft und seinen Aktivitäten zur Minderung oder Beseitigung der schädlichen Auswirkungen seiner Tat gemessen und auch in der Öffentlichkeit beurteilt.

Das sozialistische Straf- und Strafverfahrensrecht entspricht dieser Einstellung in mannigfaltiger Weise. Es gewährleistet die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren bei Straftaten, die materielle Schäden zur Folge haben (§24 Abs. 1 StGB; §§17, 198 StPO). Unter bestimmten Voraussetzungen können bzw. müssen dem Straftäter verbindliche Wiedergutmachungspflichten auferlegt werden (§§ 29 Abs. 1, 70 Abs. 2 StGB bzw. § 33 Abs. 3 StGB). In der Strafzumessung erweist sich die Einstellung des Straftäters zu der ihm obliegenden Pflicht zur Schadenswiedergutmachung als ein beachtlicher Umstand für die Beurteilung seiner Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesellschaftsgemäßem Verhalten (§ 61 Abs. 2 StGB) und damit für die Festsetzung einer gerechten Strafe.

Der gemeinsame Grundgedanke für die verschiedenartigen straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen besteht darin, den Straftäter gleichzeitig mit der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Schadenswiedergutmachung (außervertragliche materielle Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Zivil-, Arbeits- oder LPG-Rechts) anzuhalten, um damit die allgemeine und spezifische Wirkungsrichtung der strafrechtlichen und materiellen Verantwortlichkeit übereinstimmend zur Geltung zu bringen. Die so erzielte Verstärkung der rechtlich begründeten, strafrechtlich-gesellschaftlichen erzieherischen Einwirkung auf den Straftäter ist darauf gerichtet, dessen staatsbürgerliche Verantwortung für die künftige Einhaltung der Gesetze zu erhöhen.

Die gleichzeitige Geltendmachung von strafrechtlicher und materieller Verantwortlichkeit ist Ausdruck der Einheit der rechtlichen Anforderungen an das Verhalten der Bürger, der Übereinstimmung der grundlegenden Wirkungsrichtungen der unterschiedlichen Verantwortlichkeitsformen sowie der Komplexität rechtlicher Verantwortlichkeit.

Die Frage, ob es im Einzelfall erzieherisch sinnvoll ist, die unterschiedlichen Verantwortlichkeitsformen auch stets neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durchzusetzen, berührt nicht den grundsätzlichen komplexen Charakter der rechtlichen Verantwortlichkeit, der bei der Begehung bestimmter Kategorien von Straftaten objektiv eintritt und der infolge der gegenseitigen Durchdringung

der unterschiedlichen Verantwortlichkeitsformen auch Inhalt und Charakter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beeinflusst. Die der strafrechtlichen Schuld zugrunde liegende soziale Verantwortungslosigkeit (§ 5 Abs. 2 StGB) als bestimmendes Wesensmerkmal leitet sich vor allem aus den konkreten sozialen und rechtlichen Verhaltensanforderungen ab, die vom Handelnden in der jeweiligen Situation zu bewältigen waren, die ihrerseits in der Regel konkrete Rechtspflichten darstellen, deren schuldhaft Verletzung rechtliche Verantwortlichkeit für den Bürger begründen kann. Die gesellschaftliche Wertigkeit solcher Pflichten, ihr Umfang, ihre speziellen Anforderungen an den Verpflichteten hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der Bürger charakterisieren für den Fall, daß ihre Verletzung mit der Begehung von Straftaten einhergeht, in wesentlichem Maße die strafrechtliche Schuld.

Bei einer solchen Sichtweite geht es nicht um die Ersetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch eine allgemein komplexe rechtliche Verantwortlichkeit, wohl aber um die Erkenntnis, daß die Einheit unseres sozialistischen Rechts und die daraus folgenden grundlegenden Übereinstimmungen der einzelnen unterschiedlichen Verantwortlichkeitsformen in ihren Wirkungsrichtungen im sozialistischen Strafrecht genutzt werden, um die Wirksamkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, namentlich der Strafe, weiter zu erhöhen.

*Schadenersatzansprüche im Strafverfahren *s.*

Die gesetzliche Möglichkeit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren, die seit der StPO von 1952 in der DDR zulässig ist, und ihre praktische Umsetzung entsprechen den Ansprüchen an die komplexere Verwirklichung des sozialistischen Rechts. Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren ist nicht nur ein Gebot der rationellen und ökonomischen Gewährleistung der Rechte und Interessen des Geschädigten — so wichtig und gesellschaftlich gerechtfertigt dieser Gesichtspunkt ist. Sie ist den erzieherischen Zielen und Zwecken der Strafe und des Strafverfahrens untergeordnet (vgl. § 24 Abs. 1 StGB). Mit dieser Zielstellung hat die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBl. I Nr. 34

S. 369) eine große praktische Bedeutung erlangt und wesentlich das Bewußtsein darüber vertieft, daß ein Strafverfahren wegen Straftaten mit materiellen Schäden erst dann den gesetzlichen und strafpolitischen Anforderungen entspricht, wenn im notwendigen und möglichen Maße auch durch die Straftat begründete Schadenersatzansprüche durchgesetzt wurden. Entscheidend ist hierbei das Verständnis für die Notwendigkeit der Gewährleistung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erforderlichen Aufgaben, wie es beispielsweise im Kreis Pößneck demonstriert wird, wo seit Jahren in jeder geeigneten Strafsache bereits im Ermittlungsverfahren die notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden, damit das Gericht sachkundig über gestellte Schadenersatzansprüche entscheiden kann. Dank vielfältiger erzieherischer